



Steuerberater Max Mustermann ■ Musterstr. 1 ■ 11111 Musterstadt

Herrn  
Peter Mustermann  
Musterstr. 1  
11111 Musterstadt

**Max Mustermann**

Steuerberater

Musterstr. 1  
11111 Musterstadt

Telefon: (00 00) 000000

Telefax: (00 00) 000000

## Steuerspar-Info | Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren (alternativ persönliche Anrede des Mandanten),

alles hat seinen Preis. Das ist auch beim Kurzarbeitergeld nicht anders. Gleich zu Beginn der Coronakrise hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr durch das Kurzarbeitergeld die Liquidität von Unternehmen gestärkt, um Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Regelung ist bis Ende 2021 für alle Beschäftigten verlängert worden, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen. Dabei zahlt der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld, das ihm später von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird. Statt 60% (Eltern 67%) des ausfallenden Nettolohns wurde das coronabedingte Kurzarbeitergeld auf bis zu 80% bzw. 87% erhöht. Sofern Ihre Mitarbeiter im letzten Jahr coronabedingt Kurzarbeitergeld erhalten haben, dürfte in diesem Jahr aber die Verwunderung über einen Späteffekt groß sein.

Wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist nicht nur die Abgabe einer Steuererklärung obligatorisch, sondern oft auch eine erhebliche Steuernachzahlung fällig. Grund ist der Progressionsvorbehalt. Das Kurzarbeitergeld ist zwar grundsätzlich steuerfrei, wird aber zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet, wodurch sich ein höherer prozentualer Steuersatz ergibt, der dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Das Problem ist: Viele Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, wissen nicht, dass sie mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die sie in diesem Jahr abgeben müssen, dann zur Kasse gebeten werden. Vor allem für berufstätige Ehepaare, bei denen der Partner des Kurzarbeiters ebenfalls gut verdient, kann das zur Steuerfalle werden. Dämpfend können jedoch hohe Werbungskosten oder Vorsorgeaufwendungen und Spenden wirken. In bestimmten Fällen ist auch der Wechsel von der steuerlichen Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung überlegenswert. Wer auch in diesem Jahr Kurzarbeitergeld bezieht, tut gut daran, sich nicht erst im nächsten Jahr Gedanken über eine mögliche Steuernachzahlung zu machen, sondern sich bereits jetzt steuerlich beraten zu lassen.

### Und das lesen Sie in der Januar-Ausgabe des Mandanten-Briefes:

**Neue Steuerregeln ab 1.1.2021** Das vergangene Jahr hat viele Unternehmen auf eine harte Belastungsprobe gestellt. Kaum jemand blieb von Corona und den damit im Eiltempo verabschiedeten Steueränderungen verschont. Besonders die Senkung der Mehrwertsteuersätze hat jedermann betroffen – egal ob als Unternehmer oder als Verbraucher. Auch im neuen Jahr 2021 treten viele Steueränderungen in Kraft. Namentlich sind es das Behinderten-Pauschbetragsgesetz, das Zweite Familienentlastungsgesetz und das in den Startlöchern stehende Jahressteuergesetz 2020. Wir informieren Sie über den aktuellen Stand.

**Gewerbliche Abfärbung bei Personengesellschaften!** Anders als bei Einzelunternehmern lauert bei Personengesellschaften (OHG, KG oder GbR), die sich freiberuflich oder vermögensverwaltend betätigen, die Gefahr, dass ihre Einkünfte zu 100% als gewerblich eingestuft werden (Abfärberegeln). Die Gewerbesteuerfalle schnappt zu, sofern die Gesellschaft mit ihren gesamten Einkünften über dem Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500€ liegt und neben der freibe-



rufflichen oder vermögensverwaltenden Tätigkeit auch eine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt oder als Obergesellschaft gewerbliche Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft bezieht. Wir stellen Ihnen Ausweichlösungen vor.

**Steuerfreie Dienstfahräder für die ganze Familie** Seit 2019 wird der private Nutzungswert aus der Überlassung eines (Firmen-)Fahrrads bzw. E-Bikes steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Dafür muss das Fahrrad on top zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (Zusätzlichkeitserfordernis) gewährt werden, z.B. anstelle einer Gehaltserhöhung. Bei einer klassischen 'Gehaltsumwandlung' ist dagegen der geldwerte Vorteil – die Möglichkeit der Privatnutzung des Fahrrads bzw. E-Bikes – zu versteuern, und zwar im Regelfall nach der 1%-Regelung wie bei Dienstwagen. Derzeit wird als Bemessungsgrundlage aber nur  $\frac{1}{4}$  des Bruttolistenpreises der unverbindlichen Preisempfehlung angesetzt und als Arbeitslohn versteuert. Diese steuerschonende Möglichkeit besteht auch bei einem für einen Familienangehörigen geleasteten Fahrrad.

**Mini- und Hauptjob beim selben Unternehmen** Immer öfter nutzen Arbeitnehmer mit einem versicherungspflichtigen Hauptjob die Möglichkeit, bei ihrem Arbeitgeber noch eine andere Tätigkeit auszuüben. Dabei handelt es sich in aller Regel um eine Beschäftigung in einem anderen Arbeitsbereich mit geringer Stundenzahl im Monat. Das Problem: Neben einer Hauptbeschäftigung kann zwar jeder zusätzlich einen 450€-Minijob ausüben – jedoch nicht bei ein und demselben Arbeitgeber. Wir sagen in unserem Praxiskasten auf Seite 3, wie diese Steuerklippe übersprungen werden kann.

**Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber** Ein dickes lohnsteuerliches Problem erwartet Unternehmen, die Verwarnungsgelder für Park- und Halteverstöße ihrer Mitarbeiter übernehmen. Vor einigen Jahren noch hatte der BFH entschieden, hier läge im Falle eines eigenbetrieblichen Interesses kein steuerpflichtiger Lohnzufluss vor. Zwischenzeitlich hat der BFH aber seine Meinung geändert und ein arbeitnehmerfreundliches Urteil des FG Düsseldorf aufgehoben. Dabei kommt es auf Feinheiten an, wie unser Beitrag zeigt.

**Schenkungsteuer – Urenkel sind keine Enkel** Wird erhebliches Vermögen mit 'warmen Händen' verschenkt, wird der Fiskus hellhörig und verlangt Schenkungsteuer. Je nach Verwandtschaftsgrad zum Schenkenden wird der Beschenkte durch unterschiedliche Freibeträge für das übertragene Vermögen verschont. Diese betragen alle zehn Jahre bei Ehe- oder Lebenspartnern 500.000€, bei leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Stiefkindern 400.000€ und bei Enkelkindern 200.000€, wobei die Schenkungen über diesen Zeitraum zusammengerechnet werden. In einem vom BFH dazu entschieden Fall geht es um die steuerliche Einstufung von sog. Urenkeln, die nicht als „Enkel“ sondern als bloße „Abkömmlinge“ zählen.

**Gerne beraten wir Sie zu allen oben genannten Themen in Ihrem individuellen Fall. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per Telefon ... oder Mail ...**

Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

**Dieses Muster erhalten Sie als Word-Dokument wie folgt:**

- Anklicken der Abrufnummer in der Online-Version oder mit Eingabe der Abrufnummer **ist 0121-01** unter [www.markt-intern.de/ist](http://www.markt-intern.de/ist)

